

# IHK Statuten



**IHK**  
Industrie- und  
Handelskammer

St.Gallen  
Appenzell



**Art. 1**

Name und  
Sitz

Unter dem Namen „Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

**Art. 2**

Zweck

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell setzt sich zum Ziel, in den Kantonen St.Gallen und Appenzell beider Rhoden die Interessen der Industrie, des Handels und der Dienstleistungsunternehmen zu wahren und zu fördern.

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell

- setzt sich gegenüber Staat und Öffentlichkeit ein für eine wettbewerbsfähige und umweltverträgliche Marktwirtschaft;
- fördert den freien Aussenhandel, berät und unterstützt die Mitglieder bezüglich der Vorschriften im internationalen Waren-, Dienstleistungs- und Zahlungsverkehr;
- unterstützt die Aus- und Weiterbildung sowie den Technologietransfer;
- fördert bei Staat, Sozialpartnern, Schulen, Medien und Öffentlichkeit das Verständnis für die Aufgaben und Probleme einer marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft;
- stärkt das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit und der Umwelt;
- fördert öffentliche, soziale und kulturelle Institutionen;
- verwaltet, solange sie es für angezeigt hält, die bisher vom Kaufmännischen Directorium betreuten Einrichtungen;
- bietet nach Bedarf weitere ihr vom Staat und den Mitgliedern übertragenen Dienstleistungen an.

Damit diese Ziele im ganzen Einzugsgebiet erreicht werden, arbeitet die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell mit den lokalen, regionalen und kantonalen Arbeitgeberverbänden und Wirtschaftsorganisationen sowie den Spitzenorganisationen der Wirtschaft auf eidgenössischer Ebene eng zusammen und vereinbart eine zweckmässige Aufgabenteilung.

**Art. 3**

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die sich zum Ziel und Zweck des Vereins bekennt.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Ausschuss. Ablehnende Entscheide können innert 30 Tagen mit Rekurs an den Vorstand weiter gezogen werden. Letzterer entscheidet abschliessend, wobei eine Ablehnung nicht begründet werden muss.

**Art. 4**

Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem:

- a) bei Verstoss gegen Ziel und Zweck des Vereins oder durch Beschluss des Vorstandes;
- b) im Konkursfall;
- c) bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Generalversammlung offen.

**Art. 5**

Finanzierung

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell finanziert sich durch

- Erträge durch eigene Leistungen;
- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge;
- Zinserträge;
- Zuschüsse aus der Stiftung der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell;
- Vermächtnisse und Schenkungen;
- andere Einkünfte.

**Art. 6**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 7**

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 8**

Organe

Die Organe der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Geschäftsprüfungskommission.

**a) Generalversammlung****Art. 9**

Einladung

Die Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Erledigung der statuarischen Jahresgeschäfte zusammenzutreten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen, dringende Fälle vorbehalten.

**Art. 10**

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten;
- 2) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- 4) Erhöhung der Mitgliederbeiträge;
- 5) Beschlussfassung über wesentliche Veränderungen, Verkauf, Fusion oder Liquidation der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell gehörenden Institutionen;
- 6) Beschlussfassung über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.

**Art. 11**

Stimmberechtig-  
ung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehältlich der in Art. 22 enthaltenen Ausnahmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Monate vorher einzureichen. Über später eingehende Anträge kann an der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Behandlung dieses Traktandums beschliesst.

Bei neuen, aus der Mitte der Generalversammlung hervorgehenden Anträgen hat sich die Beratung und Abstimmung auf die Frage zu beschränken, ob der Antrag dem Vorstand zur Behandlung zu überweisen oder ob auf diesen nicht einzutreten sei.

**Art. 12**

Abwicklung

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Ausschusses.

Die Versammlung bezeichnet einen oder mehrere Stimmzähler in offener Abstimmung. Über die Verhandlung wird von einem durch den Vorsitzenden bezeichneten Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, ein Protokoll geführt.

**b) Vorstand****Art. 13**

Zusammen-  
setzung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er setzt sich zusammen aus Präsident und zwei Vizepräsidenten sowie höchstens 21 weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes sind die verschiedenen Wirtschaftszweige und Regionen angemessen zu berücksichtigen. Mitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, scheiden nach Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus. Ebenso, wenn sie bereits vier aufeinander folgende Amtsdauern hinter sich haben.

Das Amt des Präsidenten kann nur während zwei aufeinander folgenden Amtsdauern vom gleichen Amtsinhaber ausgeübt werden. Die Generalversammlung kann in Bezug auf eine allfällige dritte Amtsdauer eine Ausnahme beschliessen.

**Art. 14**  
Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er ist zuständig für:

- alle Massnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 2 der Statuten vorgesehenen Ziele dienen;
- Gutachten und Beschlüsse über Angelegenheiten und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihm als Vorstand von Behörden, Spitzen- und Regionalverbänden sowie Mitgliedfirmen unterbreitet werden;
- die Absprache der Aufgabenteilung mit den lokalen, regionalen und kantonalen Arbeitgeberverbänden und Wirtschaftsorganisationen;
- die Behandlung von Rekursen gegen abgewiesene Gesuche um die Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 2 und den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs.2;
- die Wahl des Ausschusses, des Direktors bzw. der Direktorin, von Kommissionen und der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell;
- den Erlass eines Geschäftsreglements, aus dem die Organisation und Verantwortlichkeiten des Vorstandes, des Direktors bzw. der Direktorin, der Kommissionen und der Geschäftsstelle ersichtlich sind;
- die Genehmigung des Jahresprogramms;
- Beschlussfassung über Budget;
- die Festlegung der Anlagekriterien des Vereinsvermögens;
- alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal pro Jahr. Er kann zu den Sitzungen Vertreter der Behörden sowie Fachleute und Wissenschaftler mit beratender Stimme beiziehen.

**c) Ausschuss****Art. 15**  
Zusammen-  
setzung

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und drei Vorstandsmitgliedern.

Die Amtsdauer des Ausschusses ist mit derjenigen des Vorstandes identisch.

**Art. 16**

Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen:

- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Vertretung des Vereins nach aussen und innen;
- Festlegung der Richtlinien für die Besorgung der Geschäfte und Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung;
- Vorschlag des Jahresprogramms und des Budgets zuhanden des Vorstandes;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Ausübung der Oberaufsicht über die der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell unterstellten Einrichtungen. Der Ausschuss bestellt für solche Institutionen je eine Aufsichtskommission und wählt die leitenden Mitarbeiter;
- Bezeichnung der Vertreter des Vereins in den Sozialversicherungswerken;
- Bestellung der Geschäftsstelle;
- der Wahlvorschlag eines Direktors bzw. einer Direktorin zuhanden des Vorstandes sowie die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung.

**d) Geschäftsstelle****Art. 17**

Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsstelle besteht aus dem Direktor bzw. der Direktorin, den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie weiteren Mitarbeitenden. Die Details sind im Geschäftsreglement geregelt.

**e) Geschäftsprüfungskommission****Art. 18**

Zusammensetzung und Aufgaben

Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnung wählt die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren eine Geschäftsprüfungskommission von drei bis fünf Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein schweizerisches Treuhand- oder Revisionsinstitut beauftragt werden.

**Art. 19**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

---

## Sozialversicherungen

**Art. 20**

AHV- und  
Familienaus-  
gleichskasse

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell führt gemeinsam mit der Thurgauer Industrie- und Handelskammer eine AHV-Ausgleichskasse unter dem Namen „Ostschweizerische Ausgleichskassen für Handel und Industrie“. Im Sinne einer übertragenen Aufgabe erfüllt die AHV-Ausgleichskasse ferner die Funktion einer Familienausgleichskasse für die Kantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden.

**Art. 21**

Wohlfahrts-  
fonds

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell ist Trägerin eines Wohlfahrtsfonds in der Rechtsform einer Stiftung.

---

## Statutenänderung und Auflösung

**Art. 22**

Änderung der  
Statuten und  
Auflösung

Zu einer Änderung der Statuten bedarf es  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden an einer extra einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens nach den bisherigen traditionellen Zweckbestimmungen.

Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

---

## Schlussbestimmungen

**Art. 23**

Inkrafttreten

Diese Statuten, beschlossen und in Kraft gesetzt an der Generalversammlung vom 29. Juni 2006 in Heiden, ersetzen diejenigen vom 18. Januar 1991 mit den Revisionen vom 7. Mai 1993 und 17. Juni 1999.

02/07\_US



Gallusstrasse 16  
Postfach  
9001 St.Gallen  
Telefon 071 224 10 10  
Telefax 071 224 10 60  
sekretariat@ihk.ch  
www.ihk.ch